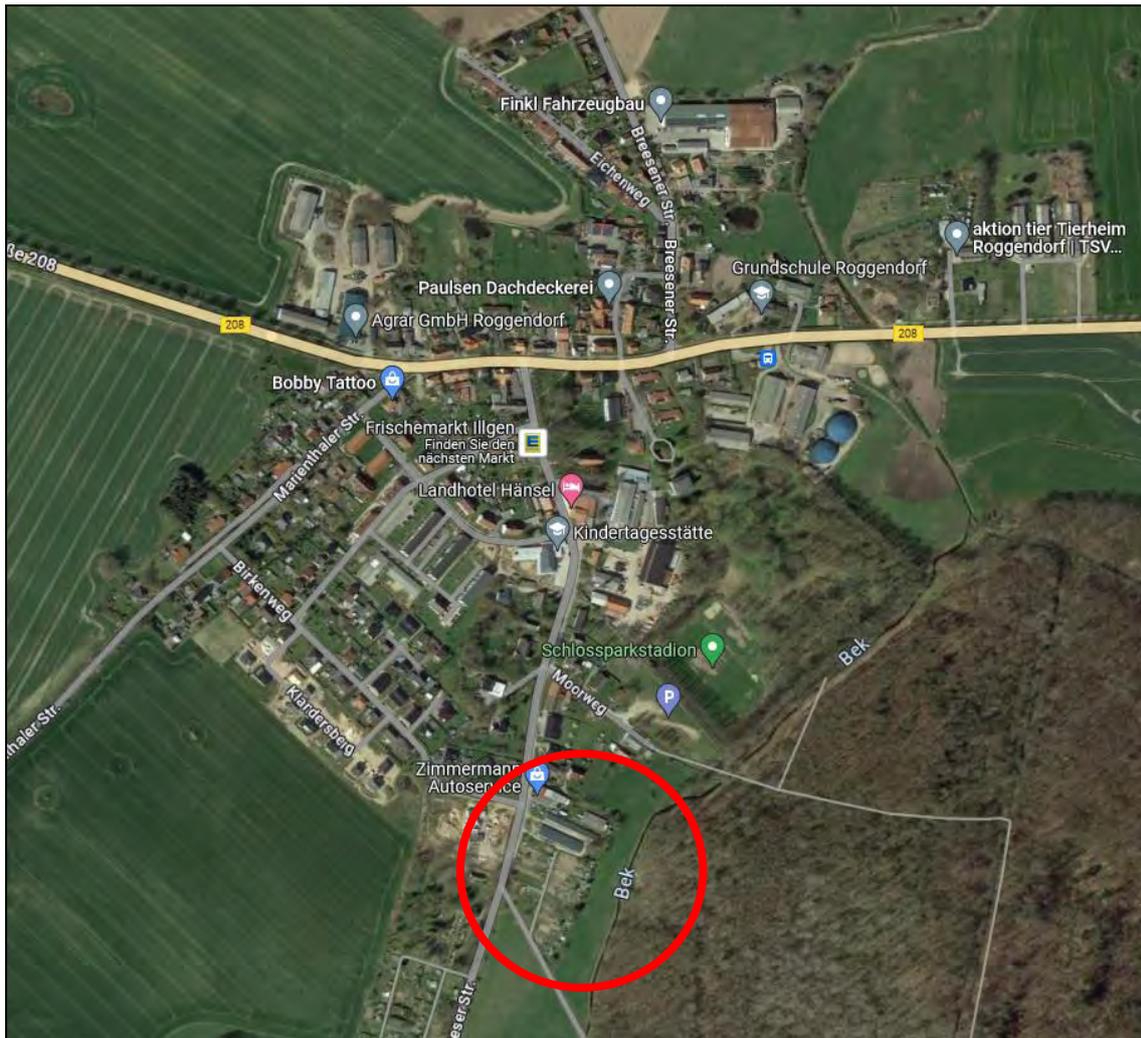


Gemeinde Roggendorf (Landkreis Nordwestmecklenburg)

Bebauungsplan Nr. 7

FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471)



Lage des Plangeltungsbereiches in Roggendorf.

Auftraggeber: Gemeinde Roggendorf
über Amt Gadebusch
Am Markt 1
19205 Gadebusch

Auftragnehmer: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 30. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 2 | Beschreibung des Untersuchungsgebietes..... | 5 |
| 3 | Beschreibung der Wirkfaktoren..... | 7 |
| 3.1 | Vorbelastungen..... | 7 |
| 3.2 | Baubedingte Wirkfaktoren..... | 7 |
| 3.3 | Anlagebedingte Wirkfaktoren..... | 7 |
| 3.4 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren..... | 7 |
| 3.5 | Kumulative Wirkfaktoren..... | 7 |
| 4 | Methodik..... | 7 |
| 5 | Grundlagen..... | 8 |
| 5.1 | Europäisches Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471).... | 8 |
| 5.1.1 | Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471)..... | 8 |
| 5.1.2 | Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471)..... | 8 |
| 5.1.3 | Betrachtung der Arten..... | 9 |
| 5.1.4 | Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471)..... | 12 |
| 6 | Auswirkungen des Vorhabens..... | 13 |
| 7 | Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens..... | 13 |
| 8 | Literatur und Quellen..... | 14 |

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf. Ziel ist die Errichtung von Wohnhäusern auf einem überwiegend vorbelasteten Standort einer ehemaligen Kleingartenanlage (PKA) und auf innerörtlichen Grünflächen (GIM).



Abbildung 1: Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es potenziell zur Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) kommen. Entsprechend erfolgt eine Prüfung bezüglich der Schutzerfordernisse des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes von seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt. Auf der Grundlage vorhandener Daten ist zu klären, ob

es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes kommen kann. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) durchgeführt werden.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Prüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Maßgeblich bei der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind zum einen Wirkungen durch das Planvorhaben in den Bereich der Natura 2000-Gebiete hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Arten durch Sekundärwirkungen), sowie kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben.

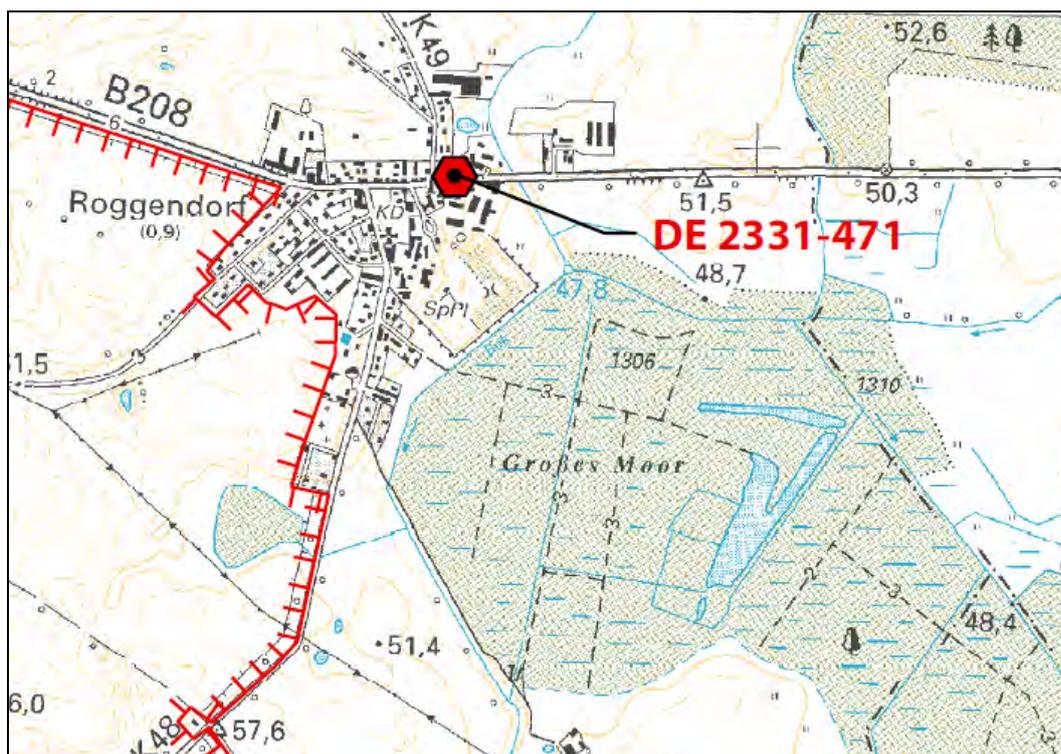


Abbildung 2: Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) (rote nach innen gerichtete T-Linie) mit zum Gebiet gehörenden Weißstorchhorst..

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine aufgelassene und teilweise beräumte Kleingartenanlage und eine Grünlandfläche im Anschluss an die Ortslage von Roggendorf.

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) grenzt in 100 m Entfernung in Richtung Westen an.



Abbildung 3: Ansicht der aufgelassenen und teilweise entkernten Gartenlauben (zwischenzeitlich abgebrochen und beräumt).



Abbildung 4: Ansicht der aufgelassenen und teilweise entkernten Gartenlauben (zwischenzeitlich abgebrochen und beräumt).



Abbildung 5: Ansicht der Dauergrünlandfläche (GIM) östlich des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 6: Ansicht der Dauergrünlandfläche (GIM) südlich des Plangeltungsbereiches.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle das Europäische Vogelschutzgebiet einwirken können.

3.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist durch die intensive Nutzung als Kleingärten vorbelastet. Diese Vorbelastung ist vergleichbar mit der angestrebten Nutzung als Wohngebiet. Dies ist bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Eingriffe in Gehölzstrukturen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Flächenverlust durch Überbauung von Grünland und ehemalige Kleingarten-Flächen.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen stellen visuelle und akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Nutzung der Wohnhäuser dar.

Diese Wirkungen sind jedoch in Anbetracht der angrenzenden Siedlungsflächen und die Vorbelastungen zu vernachlässigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Es liegen keine Planungen im Umfeld vor, die Wirkungen, auch unter der Relevanzschwelle verursachen könnten. Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen auf Schutzgüter ausgehen. Somit kommt es insgesamt zu keinen kumulativen Wirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet.

4 Methodik

Der Planbereich befindet sich nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471). Das Europäische Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) grenzt im Westen in 100 m Abstand an den Planbereich an.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V sind in Vogelschutzgebieten alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den

Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, das jeweilige Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Erfassung der Brut- und Rastvogelarten ist nicht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

5 Grundlagen

Es liegt kein Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) vor.

Grundlage für diese FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) bilden die Standarddatenbögen (SDB) aus dem Jahr 2017 bzw. die NATURA 2000-LVO M-V. Weiterhin bildet der Fachleitfaden Anlage 13 (2015) für die Managementplanungen in MV die Grundlage zur Ausgrenzung der potenziellen Habitats.

5.1 Europäisches Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471)

5.1.1 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471)

Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471). Das Gebiet grenzt aber in 100 m Abstand in Richtung Westen an. Schwerpunkt für die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes sind die Lebensräume der Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.

5.1.2 Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471)

Nachfolgend werden die maßgeblichen Bestandteile (gemäß Natura 2000-LVO M-V), dies sind die „Zielarten“ (Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer) des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare/Tiere gemäß Standarddatenbogen (SDB) dargestellt. Grundlage bildet der aktualisierte Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2017 bzw. die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (2018).

Tabelle 1: Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes (Brutvögel)

| EU-Code | Artname | | Brutpaare/ Tiere | Gesamtbeurteilung |
|---------|------------------|-----------------------------|---------------------|-------------------|
| A229 | Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | ~20 | B |
| A056 | Löffelente | <i>Anas clypeata</i> | ~4 | C |
| A052 | Krickente | <i>Anas crecca</i> | <10 | C |
| A055 | Knäkente | <i>Anas querquedula</i> | <5 | C |
| A059 | Tafelente | <i>Aythya ferina</i> | ~15 | C |
| A061 | Tafelente | <i>Aythya fuligula</i> | ~20 | C |
| A688 | Rohrdommel | <i>Botaurus stellaris</i> | ~8 | A |
| A667 | Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | 16 | B |
| A081 | Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | ~25 | B |
| A122 | Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | ~5 | C |
| A238 | Mittelspecht | <i>Dendrocopos medius</i> | ~20 | C |
| A236 | Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | ~32 | B |
| A320 | Zwergschnäpper | <i>Ficedula parva</i> | ~6 | C |
| A639 | Kranich | <i>Grus grus</i> | ~100 | A |
| A075 | Seeadler | <i>Haliaeetus albicilla</i> | 3 | B |
| A338 | Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | ~40 | C |
| A340 | Raubwürger | <i>Lanius excubitor</i> | ~5 | C |
| A654 | Gänsesäger | <i>Mergus merganser</i> | ~6 | B |
| A074 | Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | ~10 | C |
| A073 | Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | ~1 | C |
| A058 | Kolbenente | <i>Netta rufina</i> | <13 | A |
| A072 | Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | ~6 | C |
| A005 | Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> | ~150 | B |
| A119 | Tüpfelsumpfhuhn | <i>Porzana porzana</i> | ~5 | B |
| A193 | Flusseeschwalbe | <i>Sterna hirundo</i> | 2 | C |
| A307 | Sperbergrasmücke | <i>Sylvia nisoria</i> | ~10 | C |

Tabelle 2: Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes (Rastvögel)

| EU-Code | Artname | | Brutpaare/ Tiere | Gesamtbeurteilung |
|---------|---------------|---------------------------|---------------------|-------------------|
| A394 | Blässgans | <i>Anser albifrons</i> | ~10.000 | B |
| A039 | Saatgans | <i>Anser fabalis</i> | ~20.000 | A |
| A061 | Tafelente | <i>Aythya fuligula</i> | ~13.000 | A |
| A639 | Kranich | <i>Grus grus</i> | >800 | B |
| A177 | Zwergmöwe | <i>Larus minutus</i> | ~1000 | B |
| A058 | Kolbenente | <i>Netta rufina</i> | ~176 | B |
| A005 | Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> | ~2.300 | A |

5.1.3 Betrachtung der Arten

Nachfolgend werden die Habitate der Zielarten gemäß SDB (2017) betrachtet. Grundlage bildet dabei Anlage 1 der Natura 2000-LVO MV i. V. m. der Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000-Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Rahmen der Managementplanung. Version 6.0: Stand 2015.

Brutvogelarten

Lebensraumbestandteile der Zielarten (Brutvögel) liegen nicht im Planbereich. Lebensraumbestandteile sind nur von Brutvögeln betroffen, die ihre Horste außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes haben. Dies ist im vorliegenden Fall ausschließlich der **Weißstorch**.

Die möglicherweise betroffenen Zielarten des Gebietes (Brutvögel) werden nachfolgend in Bezug auf ihre Betroffenheit bewertet:

Tabelle 3: Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) (Brutvögel).

| Artname | Betroffenheit der maßgeblichen Lebensraumelemente nach Natura 2000-LVO | Zusammenfassung der Betroffenheit |
|-------------------|--|-----------------------------------|
| Eisvogel | keine | keine |
| Löffelente | keine | keine |
| Krickente | keine | keine |
| Knäkente | keine | keine |
| Tafelente | keine | keine |
| Tafelente | keine | keine |
| Rohrdommel | keine | keine |
| Weißstorch | keine | keine |
| Rohrweihe | keine | keine |
| Wachtelkönig | keine | keine |
| Mittelspecht | keine | keine |
| Schwarzspecht | keine | keine |
| Zwergschnäpper | keine | keine |
| Kranich | keine | keine |
| Seeadler | keine | keine |
| Neuntöter | keine | keine |
| Raubwürger | keine | keine |
| Gänsesäger | keine | keine |
| Rotmilan | keine | keine |
| Schwarzmilan | keine | keine |
| Kolbenente | keine | keine |
| Kolbenente | keine | keine |
| Wespenbussard | keine | keine |
| Haubentaucher | keine | keine |
| Tüpfelsumpfhuhn | keine | keine |
| Flusseeeschwalbe | keine | keine |
| Sperbergrasmücke | keine | keine |

Eine Betroffenheit der Brutvogelarten mit Ausnahme des Weißstorches besteht nicht. Die Zielarten brüten nicht im Planbereich bzw. besitzen dort keine maßgeblichen Lebensraumbestandteile. Lediglich der **Weißstorch** hat als einzige Art in der Ortslage von Roggendorf einen Horststandort, der zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) gehört. Es kommen im Planbereich aber keine maßgeblichen Nahrungsflächen für den Weißstorch vor. Die von der Planung beanspruchten Grünlandflächen liegen im Siedlungsbereich. Es handelt sich überdies nicht um Feuchtgrünland als maßgeblicher Habitatbestandteil des Weißstorches. Der Weißstorch von Roggendorf ist eines der wenigen Brutpaare

in NWM, die noch ausreichend Grünland im Horstumfeld mit einem Anteil Feuchtgrünland zur Verfügung haben.

Die beanspruchte Grünlandfläche in einer Größe von 1.300 m² liegt unter der Relevanzschwelle. Der großflächige Anbau von Mais und Raps spielt eine wesentlich größere Rolle bei der Nahrungsverfügbarkeit des Weißstorches.

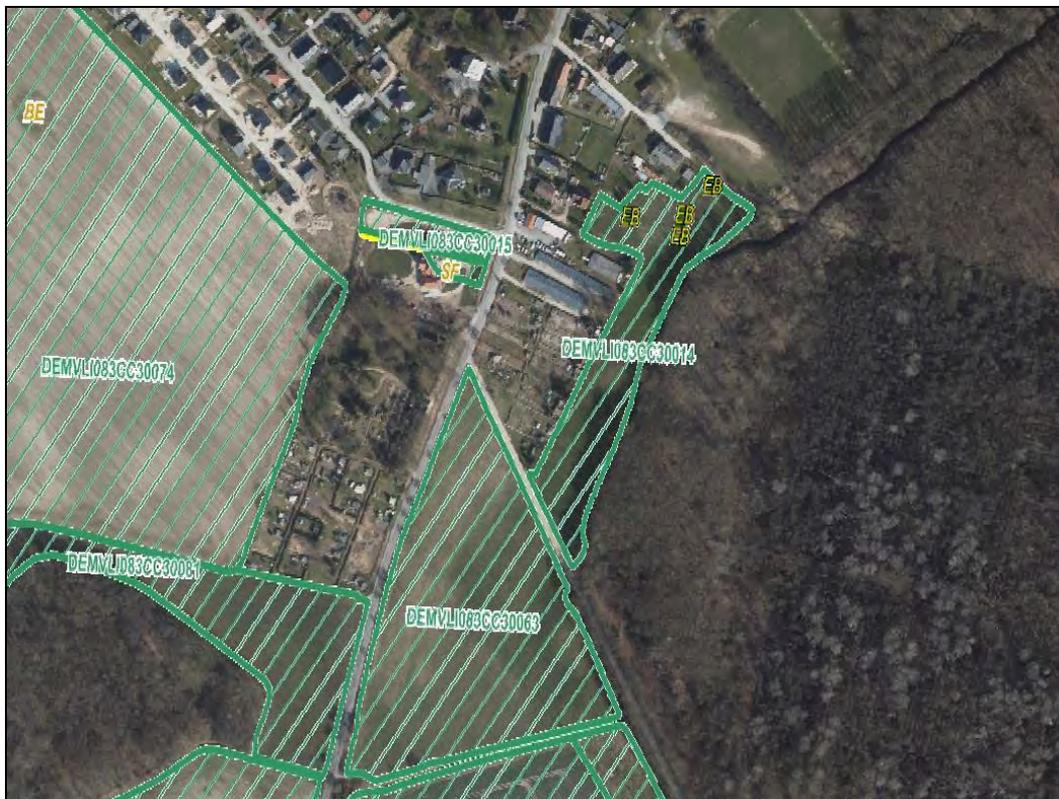


Abbildung 7: Grünland-Feldblock (DE MVL1083CC30014), teilweise im Plangeltungsbereich.

Es bestehen keine Wechselwirkungen zwischen dem Plangeltungsbereich und dem Europäischen Vogelschutzgebiet.

Rastvogelarten

Lebensraumbestandteile der Zielarten (Rastvögel) liegen nicht im Planbereich. Die Restriktionen bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes gelten nur in den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Die möglicherweise betroffenen Zielarten des Gebietes (Rastvögel) werden nachfolgend in Bezug auf ihre Betroffenheit bewertet:

Tabelle 4: Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) (Rastvögel).

| Artnamen | Betroffenheit der maßgeblichen Lebensraumelemente nach Natura 2000-LVO | Zusammenfassung der Betroffenheit |
|----------------------|---|--|
| Blässgans | keine | keine |
| Saatgans | keine | keine |
| Tafelente | keine | keine |
| Kranich | keine | keine |
| Zwergmöwe | keine | keine |
| Kolbenente | keine | keine |
| Haubentaucher | keine | keine |

Eine potenzielle Betroffenheit des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) bezüglich der Rastvogelarten besteht nicht.

5.1.4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471)

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 3 und 6), die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) bzw. die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen zusammenfassend dargestellt.

Es werden nur die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtet. Darüber hinaus werden die Arten betrachtet, deren Horststandorte außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes liegen, aber aufgrund des Abstandes zur Außengrenze von maximal 1.000 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet gehören. Dies ist im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) nur der Weißstorch.

Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

Habitate des Weißstorches vom Horststandort Roggendorf innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) werden nicht beansprucht.

6 Auswirkungen des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) bzw. die Maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen differenziert dargestellt:

Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist durch die intensive Nutzung als Kleingartenanlage bzw. Grünland und die Angrenzende Siedlungsnutzung vorbelastet. Diese Vorbelastung, die vergleichbar mit der angestrebten Nutzung. Es kommt nicht zu Überschneidungen der Wirkungen bzw. nicht zu Summation von Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf die Kleingärten und Grünlandflächen außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Auf die Zielarten der Europäischen Vogelschutzgebiete sind baubedingte Wirkungen auszuschließen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Flächenverlust des Grünlandes. Das Grünland hat keine maßgebliche Bedeutung für den Weißstorch als Zielart des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Auf die Zielart Weißstorch des Europäischen Vogelschutzgebietes sind die anlagebedingten Wirkungen entsprechend auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen stellen visuelle und akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Nutzung der Wohnhäuser dar.

Auf die Zielarten der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die betriebsbedingten Wirkungen auszuschließen.

Kumulative Wirkungen

Da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen, die auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes, die auf die Zielarten wirken könnten, ist die Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten nicht zielführend.

7 Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens

Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen auf die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) aus.

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) zu bewerten. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.

8 Literatur und Quellen

BERNOTAT, D. DIERSCHKE, V. U. R. GRUNEWALD (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 160.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage.-Heidelberg (Müller-Verlag), 480 S.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

SCHREIBER, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138

Auszug aus der Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten als Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) im Rahmen der Managementplanung. Version 6.0: Stand Januar 2015.

Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter ffh-vp-info.de

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)

Natura 2000-LVO M-V - Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646, ber. GVOBl. M-V 2017 S. 10). zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155).